

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1692

vom 8. Juli 1997

Gemeinde Langenbruck, Quartierplanvorschriften „Grundacker“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 21. Oktober 1996 die Quartierplanvorschriften „Grundacker“, bestehend aus dem Quartierplanreglement (QR) und dem Quartierplan (QP), beschlossen und gleichzeitig der damit verbundenen Aenderung des Zonenplanes Siedlung zugestimmt. Die Quartierplanung schafft die planerischen Voraussetzungen für den Neubau des Wohn- und Werkheims Sonnmatt für Behinderte. Integrierender Teil des Quartierplanes ist gemäss Ziffer 5.3 des Quartierplanreglementes ein öffentliches Gehrecht (ungehindertes Gehrecht zur Ueberquerung des Grundstückes Parzelle 240 zwischen der Strassenparzelle 670 und dem Westende der Parzelle 698 respektive der Schöntalstrasse, Parzelle 608), das zu Lasten der Parzelle 240 (Elternverein Sonnenhof) und zu Gunsten der Einwohnergemeinde Langenbruck eingeräumt wird. Die Eintragung ins Grundbuch Waldenburg erfolgte am 25. April 1997.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Für die architektonische und städtebauliche Prüfung solcher Planungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die „Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen“, eingesetzt. An ihrer Sitzung vom 3. Juni 1996 hat diese Kommission die Quartierplanung „Grundacker“ behandelt. Das Resultat der Kommissionsberatung sowie die Ergebnisse weiterer Abklärungen wurden dem Gemeinderat durch die federführende Dienststelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) bekanntgegeben. Die Kommission hat dem Projekt zugestimmt und darauf hingewiesen, dass der Materialwahl und der Umgebungsgestaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken sei, insbesondere der Ausgestaltung des Daches.

Das auf Antrag des Gemeinderates Langenbruck (Schreiben vom 16. Januar 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 21. Oktober 1996 beschlossene Quartierplanung „Grundacker“ und die damit verbundene Aenderung des Zonenplanes Siedlung werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 36/QP/2/0 und 36/ZPS/1/4 (Quartierplan „Grundacker“ und Mutation zum Zonenplan Siedlung) sowie 36/QR/2/0 (Quartierplanreglement „Grundacker“) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro, Holand 10, 4424 Arboldswil
- Hans Ruedi Bühler, Architekt SWB, Neumattstrasse 28, 4103 Bottmingen
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Kantonale Denkmalpflege
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
- (6 Archiv, ZD, OK, OP, NL, LZ, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-463

vom 22. März 2022

Gemeinde Langenbruck, Mutation «Trafostation» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Quartierplan «Grundacker»

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 16. Juni 2021 die Mutation «Trafostation» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Quartierplan «Grundacker» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Wohnzone in der nordöstlichen Ecke der Parzelle Nr. 240 (GB Langenbruck) bei gleichzeitiger Teilaufhebung des Quartierplans «Grundacker». Gleichzeitig wird innerhalb des Mutationsperimeters die Naturgefahrenkarte Baselland in den Zonenvorschriften Siedlung grundeigentümergebunden umgesetzt.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 8. November 2021 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

10 /BUD

Genehmigung Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 16. Juni 2021 beschlossene Mutation «Trafostation» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Quartierplan «Grundacker» genehmigt.

3. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 16. Juni 2021 beschlossene Mutation «Trafostation» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Quartierplan «Grundacker» wird gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 36/ZPS/2/3, 36/QP/2/1, 36/LES/2/2 (Mutation «Trafostation» zum Zonenplan Siedlung, zum Quartierplan «Grundacker» und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) und 36/ZRS/2/3 (Mutation «Trafostation» zum Zonenreglement Siedlung) versehenen Exemplare des Plans und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil (info@sutter-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Baubewilligung (bauinspektorat@bl.ch)
- BUD, Bereich Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich